

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Haft. Sonntagsbeilage

Preisprospekt Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna zc.

Erzzeitung wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk., monatlich 1 Mk., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 3 Mk. 20 Pfg. Anzeigenpreis: die sechsgepaarte Zeile 30 Pfg., auswärts 35 Pfg. Amtlicher Teil 60 Pfg. Reklamazeile 70 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik, Kuppelung, Waldbrand, Betriebsstörung im Betrieb der Druckerei oder anderer Ursachen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abrechnung des Bezugspreises.

Nr. 153.

Mittwoch, den 24. Dezember 1919.

30. Jahrgang.

Amtliches.

Polizeistunde.

Mit Ermächtigung durch die Kreisshauptmannschaft Leipzig wird für den 23., 26., 27., 28. und 31. Dezember 1919 und den 1. Januar 1920 die Polizeistunde hiermit auf 1/12 Uhr abends festgesetzt.

Grimma, 19. Dezember 1919. E II 3014.

Die Amtshauptmannschaft.

Auf Anordnung der Landeshauptmannschaft wird die Befreiung der Landeshauptmannschaft wieder freigegeben. Die Bekanntmachung vom 9. Dezember wird aufgehoben.

Grimma, 22. Dezember 1919. K 860 a.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln.

Nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle kommen mit dem 15. Dezember 1919 die bisherige Schnellheitsprämie von 50 Pfg. für den Zentner und die Zusatzprämie von 2 Mk. für den Zentner in Fortfall.

Dafür tritt eine Aufbewahrungsgebühr von 2,75 Mk. für den Zentner in Kraft.

Der Speisekartoffelhöchstpreis beträgt demnach

7,25 Mk. Grundpreis

2,75 Mk. Aufbewahrungsgebühr also

10,00 Mk. Erzeugerhöchstpreis für 1 Zentner.

Dazu wird auch weiterhin die Anfuhrprämie von 5 Pfennig für den Kilometer bis zum Höchsthöhe von 25 Pfg. (ausgenommen den 1. Kilometer) gezahlt.

Grimma, 22. Dezember 1919. K 895.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 bei dem zuständigen Umsatzsteueramt, das ist die Gemeindebehörde — Stadtrat, Bürgermeisterei oder Ortsbehörde —, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird, schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetreibender gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze von 5 v. T. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Für die Befreiung von Zugunstenbesitzungen besteht keine besondere Befreiung.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steueranteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Wenn dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vorbrüche zu verwenden. Sie können bei dem oben bezeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vorbrüche zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch Nötigkeitsfall zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Hauptzollamt II.

Polizeistunde.

Die Polizeistunde für den 27., 28., 29. und 31. Dezember 1919 und den 1. Januar 1920 ist bis auf 1/12 Uhr abends verlängert worden.

Naunhof, am 23. Dezember 1919.

Der Bürgermeister. Der Arbeiterrat. Willer. Thiemann.

Gaspreis, Gasmessermiete.

Vom 1. Januar 1920 ab wird der Preis für Leuchtgas folgendermaßen berechnet:

Es kostet die in einem Kalendermonat verbrauchte Menge Leuchtgas

von 1 bis 25 cbm	—	Mk. 75 Pfg.	
26	50	1	—
51	100	1	50
über 100	2	—	—

je cbm

Diese Preise gelten auch für das von Gewerbetreibenden, z. B. Ladeninhabern, Gastwirten entnommene Leuchtgas.

Kraftgas (Molotorgas) wird mit 70 Pfg. je cbm berechnet.

Es wird wieder Gasmessermiete erhoben. Sie beträgt monatlich für einen

3flammigen Messer	—	Mk. 50 Pfg.
5	—	75
10	—	—
20	—	1
30	—	50
	—	2

Naunhof, am 22. Dezember 1919.

Der Stadtgemeinderat.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Vereinigung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks. Scheck- und Giro-Verkehr.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Vertrauens- u. Geschäftsstelle: 10-11 Uhr. Postfachkonto: Leipzig Nr. 10783.

Fortsetzung des amtlichen Teils auf der zweiten Seite.

Weihnacht 1919.

„Glocken, die nicht geläutet werden dürfen.“ Unter dieser Überschrift war längst zu lesen, wie die neuerdings immer mehr einsehende Kirchenferndlichkeit es in einer Gemeinde in der Nähe von Leipzig bewirkt hat, daß das Geläute der Glocken eingestellt wurde. Will es uns nicht ähnlich anmuten, wenn das Weihnachtsfest kommt? Wir möchten am Besten der Liebe so gern die Glocke der Liebe läuten über alle Wälder der Erde. Und die Nachzügler unserer Freunde reißt uns immer wieder den Glockenläuten aus der Hand. Die Glocke der Liebe über unser ganzes Volk, über all seine Parteien und Volksteile. Und sie läuten immer wieder die Kirche auszuscheiden aus dem Volkstoben, aus der Jugendberührung, aus den Sitten, in denen dem Gemeinwohl gedient werden soll, und sollen sich die Ohren zu, wenn der Klang christlicher Liebe zu ihnen kommen will. — Aber können wir dann nicht wenigstens die Glocke der Hoffnung läuten lassen? Und doch läßt die hoffnungslose Hand immer wieder den Strang dieser Glocke fahren, wenn so viele und schwere Drangungen über unser Volk und Vaterland daherkommen. Ein Kriegsgefangener in England, dem auch die Hoffnung genommen ward, Weihnachten dahelb verbringen zu können, schreibt an seinen Vater: „In diesem Feste kann ich allerdings nicht mehr die himmlische Kraft aufbringen. Meine Geduld ist zu Ende, völlig.“

Wie heißt's denn um die Glocke des Glaubens? Ach, so viele sind irre geworden in ihrem Glauben! Sie sagen, sie können nicht mehr glauben, nachdem ihnen Gott ihre besten Bitten unerfüllt gelassen, ihnen das Liebste genommen; und sie können sich nicht hineinfinden in die unbegreiflichen Gotteswege. Aber wenn wir Menschen die Heiligenglocken nicht in Schwärzung verlieren können, dann tun's die Engel, die seligen Geister, die himmlischen Heerscharen für das arme Volk der Erde. Sie arben auch diese Weihnachtsfeier über deutsches Land und läuten den Verzagen, Verblühten, Geborgten und Trauernden die Glocke des Glaubens. Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen Sohn gab. Wenn die heilige Nacht sich herniederstreckt, und aus trostigen Kinderherzen die trauten Weihnachtslieder erklingen und hier und dort die Weihnachtskerzen angezündet werden, dann kommt's wie ein seliges Ahnen in die frostbedrückten Seelen. Sagt's den Kindern allen, daß ein Vater ist!

Und dann stehen wir vor der Krippe zu Bethlehem und schauen das Christkind, das Unterpfand des heiligen Gottes an einer gottvergessenen, gottverlorenen Welt. Und über dem Christkind erwacht der Mann und Held, der Heiland und Lebensfürst. Und mächtig ertönt die Glocke der Weihnachtshoffnung: Ich verkündige euch große Freude, die allem Volke widerfahren wird: Krippe, Kreuz und Krone. Der Tod dieser Glocke bringt auch die andere in Mitleidenschaft, die Glocke der Liebe. Die Menschen mögen sonst laub durch die Wunderwelt der Gottesliebe lauten, am heiligen Weihnachtsfest klingen sie so mächtig, so rein, so herrlich, daß sich ihrem Klang kein Volk, kein

Satz, das sie je gebet, ganz entziehen kann. Christus, der Heiler ist da. Es muß doch Friede werden, weil Jesu Liebe siegt. Wahrhaftig, wenn Menschen versagen, dann müssen Engel die Weihnacht einläuten: Ehre sei Gott in der Höhe! Radeberg. Gerhard Buchs.

Die Exekution des Friedensvertrages.

Beschlagnahme der deutschen Auslands Guthaben. Der Pariser Oberste Rat hat einen neuen Schlag gegen Deutschland geführt durch folgenden Beschluß:

Der Oberste Rat hat in seiner vorletzten Sitzung auf Grund des Versailler Friedensvertrages der Beschlagnahme der deutschen Guthaben im neutralen Ausland für die Zwecke der Wiedergutmachung zugestimmt.

Wenn sich die Neutralen diesem Beschluß fügen, ist der Ruin Deutschlands um einen weiteren Schritt gefördert worden und unsere Baluta wird dann einen überhaupt noch nicht dagewesenen Tiefstand erleben.

Rolle und Einfuhrverbote.

Der Oberste Rat hat ferner die Antwort entworfen, die der deutschen Regierung auf ihr Verlangen um Genehmigung einer Revision der Zollgebühren zu geben ist. Diese Erlaubnis wird ihr erteilt werden in dem Maße, als die Wiedergutmachungskommission sie im Hinblick der Entwertung des deutschen Geldes für gerechtfertigt halten wird. Zu gleicher Zeit wird eine Untersuchung angestellt werden in der Frage der Einfuhrverbote, die die deutsche Regierung erlassen hat, und die hauptsächlich den französischen Handel treffen.

Das bedrohte Ostpreußen.

Truppenansammlungen der Letten und Litauer.

Vor einigen Tagen standen lettische Truppen in Stärke von etwa 4000 Mann vor Memel. Sie tragen sich offenbar mit der Absicht, die Stadt anzugreifen. Aus bisher unbekanntem Gründen erhielten sie aber Gegenbefehl und rückten wieder ab. Starke Truppenansammlungen werden bei Langsargen gemeldet. Es handelt sich um Litauer und Letten, die sofort nach der Ratifizierung des Friedensvertrages in das abzutretende Gebiet eintreten sollen. Das Gebiet nördlich der Memel ist, wie bestimmt verlautet, von der Entente den Litauern versprochen worden. Es liegt die Möglichkeit vor, daß die lettischen und litauischen Truppen, die sich jetzt als Sieger betrachten, unter Verletzung des Friedensvertrages in Lilit einrücken werden. Das Lilitier sozialdemokratische Organ, die Volksstimme, spricht von einer nahen Gefahr. Aus Romno werden starke bolschewistische Umtriebe gemeldet: Der bolschewistische Gedanke gewinnt in Litauen mehr und mehr die Oberhand. Viele Soldaten sind bolschewistisch gesinnt. Der Rote Soldatenbund gewinnt täglich an Ausdehnung.

Das Sibirien unserer Gefangenen.

Unmensliche Härte.

Das Schicksal der deutschen Gefangenen in Sibirien, das immer der Gegenstand der entsetzten Veroragnis gewesen ist, hat eine weitere Verklümmung erfahren. Durch einen jetzt gefassten Beschluß des Obersten Rates in Paris ist der deutschen Regierung jede Möglichkeit genommen worden, mit dem Abtransport zu beginnen, obgleich es gelungen war, japanische Lannage für diesen Zweck zu beschaffen. Die Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene teilt darüber mit:

Der Oberste Rat hat angeordnet, daß die deutschen Kriegsgefangenen nicht eher aus Sibirien abtransportiert werden dürfen, als bis sämtliche in Sibirien befindlichen Tschecho-Slowaken heimgekehrt sind. Die an die Entente gerichtete Bitte, zwei deutsche Dampfer, die bis Ende dieses Monats fertiggestellt sind, für den Heimtransport der deutschen Gefangenen aus Sibirien freizugeben, ist ebenfalls abgelehnt worden, da viele Schiffe an die alliierten und assoziierten Regierungen abzugeben müssen.

Die Frage der Heimsendung der deutschen Gefangenen soll der Gegenstand einer besonderen Vorlage bei der Entente sein, die bereits geäußert hat, daß sie in ihren diesbezüglichen Entschlüssen auf die große Zahl ihrer eigenen in jenen Gegenden weilenden Untertanen Rücksicht zu nehmen hat. Die deutsche Regierung hatte jeden nur möglichen Weg beschritten, um den Heimtransport der Gefangenen aus Sibirien zu erwirken, doch alle Bemühungen sind an dem vom Obersten Rat festgehaltenen Standpunkte gescheitert.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Geistlicher Trost für unsere Kriegsgefangenen. Anlässlich des Weihnachtsfestes hat die deutsche Regierung bei der französischen Regierung um die Erlaubnis nachgefragt, daß katholische und protestantische Feldprediger die deutschen Gefangenenlager in Frankreich besuchen dürfen. Die französische Regierung hat diesem Gesuch entsprochen.